

Hans-Peter Welte

WALHALLA

# Wegweiser

---

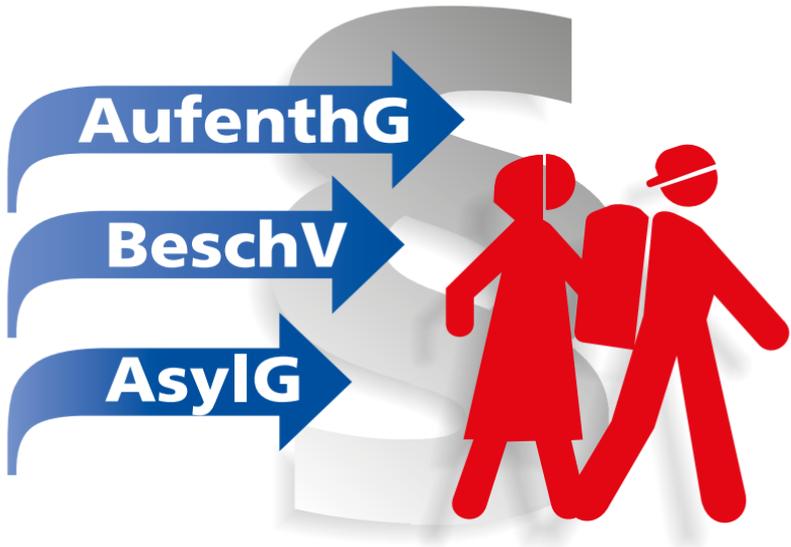
# Rechtsänderungen

---

# im Ausländerrecht

---

Kommentar zu aktuellen Gesetzesreformen:  
AufenthG, AsylG und BeschV



[ Wissen für die Praxis ]

## Neukonzeption von Aufenthalts-, Bleibe- und Ausweisungsrechten

Der Wegweiser zeigt grundlegende rechtliche Neuerungen im Migrations- und Flüchtlingsbereich auf und legt den Schwerpunkt auf wesentliche Anwendungsfragen.

Die Flüchtlingswelle hat den Gesetzgeber zu mehrfachen und weitreichenden Änderungen im Ausländerrecht veranlasst:

- Integrationsgesetz
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern (Asylpaket II)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I)
- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Alle grundlegenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und in der Beschäftigungsverordnung sind aktuell kommentiert.

Der Kommentar ist die ideale Arbeitshilfe für Ausländerbehörden, Rechtsanwälte und Verwaltungsgerichte, Wohlfahrtsverbände und karitative Vereinigungen. Zudem dient er als Fachliteratur für Studium, Aus- und Fortbildung.

*Dr. Hans-Peter Welte* ist Lehrbeauftragter an der Verwaltungsschule Hechingen sowie Dozent am Kommunalen Bildungswerk in Berlin, der AVS Sachsen in Meißen und den Verwaltungsakademien in Baden-Württemberg und Sachsen. Herausgeber der Kommentare „Aktuelles Ausländerrecht“ und „Zuwanderungs- und Freizügigkeitsrecht“. Verfasser zahlreicher Fachbeiträge zum Migrationsrecht.

Hans-Peter Welte

# **Wegweiser**

---

# **Rechtsänderungen**

---

# **im Ausländerrecht**

---

Kommentar zu aktuellen Gesetzesreformen:  
AufenthG, AsylG und BeschV



**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
Bearbeitungsstand: Oktober 2016

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!

Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.

Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1325600

## **Schnellübersicht**

---

<b>Vorwort</b>	<b>7</b>	
<b>Gesamtinhaltsübersicht</b>	<b>8</b>	
<hr/>		
<b>Wesentliche Änderungen im Überblick</b>	<b>19</b>	<b>I</b>
<hr/>		
<b>Aufenthaltsgesetz – Änderungen</b>	<b>29</b>	<b>II</b>
<hr/>		
<b>Asylgesetz – Änderungen</b>	<b>127</b>	<b>III</b>
<hr/>		
<b>Beschäftigungsverordnung – Änderungen</b>	<b>137</b>	<b>IV</b>
<hr/>		
<b>Register</b>	<b>139</b>	<b>V</b>
<hr/>		
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>153</b>	<b>VI</b>
<hr/>		



## Vorwort

Im Hinblick auf die besondere Situation im Migrations- und Asylbereich hat das Ausländerrecht in den vergangenen Monaten vielfältige und bedeutsame Änderungen zur Wahrung der unionsrechtlichen Asyl- und Einwanderungspolitik (Art. 78, 79 AEUV) erfahren. So wurden das Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz durch die beiden Asylpakete, das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und das Integrationsgesetz geändert und ergänzt.

Durch verschiedene Maßnahmen ist die Rückführung ausreisepflichtiger Personen in ihre Herkunftsstaaten intensiviert worden. So wurde etwa die Mitwirkungspflicht des Ausländers im Falle der Aussetzung der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen gesetzlich fixiert. Das Ausweisungsrecht und die Aufenthalts- und Einreiseverbote wurden auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.

Aus der Anwendung des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung liegen die ersten Erfahrungen vor.

Dieser Wegweiser zeigt die aktuellen Rechtsentwicklungen auf und legt den Schwerpunkt auf ausgewählte rechtliche Anwendungsfragen.

Im Oktober 2016

*Dr. Hans-Peter Welte*

# Gesamtinhaltsübersicht

Vorwort .....	7
<b>I. Wesentliche Änderungen im Überblick .....</b>	<b>19</b>
1. Integrationsgesetz .....	20
2. Asylpaket II und Verschärfung des Ausweisungsrechts ..	22
2.1 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren ...	22
2.2 Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter .....	23
3. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz .....	23
4. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung .....	26
<b>II. Aufenthaltsgesetz – Änderungen .....</b>	<b>29</b>
1. § 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen .....	32
2. § 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen .	33
2.1 § 5 AufenthG – Neuer Begriff „Ausweisungsinteresse“ ..	33
2.2 § 5 Abs. 3 AufenthG – Abweichung von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen .....	33
3. § 6 AufenthG – geänderte schengenrechtliche Regelungen zur Bemessung des Kurzaufenthaltsrechts .	35
4. § 11 AufenthG – Einreise- und Aufenthaltsverbot .....	35
4.1 Regelungsinhalt von § 11 AufenthG .....	35
4.2 Gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG) .....	36
4.3 Zeitpunkt der Befristung und Beginn des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 2 AufenthG) .....	36
4.4 Bemessung der Frist für das Aufenthalts- und Einreise- verbot (§ 11 Abs. 3 AufenthG) .....	37
4.5 Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Ermessenswege (§ 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) .....	38
4.6 Regelanspruch auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) .....	38
4.7 Verlängerung der Frist für das Einreise- und Aufenthalts- verbot (§ 11 Abs. 4 Satz 3 AufenthG) .....	39

4.8	Einreise- und Aufenthaltsverbot bei wegen Überschreitung der Ausreisefrist (§ 11 Abs. 6 AufenthG)	39
4.9	Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das BAMF (§ 11 Abs. 7 AufenthG)	40
4.10	Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG)	41
4.11	Einreise entgegen dem Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 9 AufenthG)	41
5.	§ 12a AufenthG – Wohnsitzregelung	41
5.1	Allgemeines zu § 12a AufenthG	41
5.2	Zuständigkeit Leistungsträgers bei Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG	43
6.	§ 14 AufenthG – Begriff der unerlaubten Einreise	44
7.	§ 15 AufenthG – Zurückweisung	44
8.	§ 17a AufenthG – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	44
8.1	Einführung zu § 17a AufenthG	44
8.2	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 1 AufenthG)	45
8.3	Zeitlich eingeschränkte Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	45
8.4	Zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 3 AufenthG)	45
8.5	Arbeitsplatzsuche (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	46
8.6	Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG)	46
9.	§§ 18a und 60a AufenthG – Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung	46
10.	§ 23 Abs. 4 AufenthG – Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen	47
11.	§ 23a AufenthG – Härtefallersuchen	49
12.	§ 25 AufenthG – humanitäre Aufenthaltsrechte	50
12.1	Überblick zu § 25 AufenthG	50

## Gesamtinhaltsübersicht

12.2	Neufassung des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG durch Einfügen von Satz 2 und 3	50
12.3	Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG	51
12.4	Regelanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG)	51
12.5	§ 25 Abs. 4b AufenthG	53
13.	§ 25a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	53
13.1	Überblick zu § 25a AufenthG	53
13.2	Vierjähriger Voraufenthalt und Schulbesuch (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG)	53
13.3	Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten, den Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder (§ 25a Abs. 2 Satz 3 bis 5 AufenthG)	54
13.4	Überwindung der Sperrklausel und Erwerbstätigkeit (§ 25a Abs. 4 AufenthG)	55
14.	§ 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	55
14.1	Überblick zu § 25b AufenthG	55
14.2	Sicherung des Lebensunterhalts (§ 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	55
14.3	Familiennachzug (§ 25b Abs. 4 AufenthG)	56
14.4	Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25a Abs. 5 AufenthG)	56
14.5	Sperrwirkungen (§ 25a Abs. 5 AufenthG)	57
15.	§ 26 AufenthG – Befristung der humanitären Aufenthaltserlaubnisse, rechtliche Verfestigung	57
15.1	Überblick zu § 26 AufenthG	57
15.2	Befristung (§ 26 Abs. 1 AufenthG)	57
15.3	Aufenthaltsverfestigung – Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit erbrachter Integrationsleistungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	59
15.4	Niederlassungserlaubnis in den übrigen Fällen (§ 26 Abs. 4 AufenthG)	61
16.	§ 29 AufenthG – Familiennachzug zu Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen	61

16.1	Überblick zu § 29 AufenthG	61
16.2	Nachzug zu Asylberechtigten, international Schutzberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen (§ 29 Abs. 2 AufenthG)	62
16.3	Zwingende Abweichungen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	62
16.4	Beschränkung bzw. Ausschluss des Familiennachzugs (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	63
17.	§ 30 AufenthG – Ehegattennachzug	65
17.1	Überblick zu § 30 AufenthG	65
17.2	Ausnahmen vom Spracherfordernis (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AufenthG)	66
17.3	Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erwerbs einfacher Sprachkenntnisse (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG)	66
18.	§ 32 AufenthG – Kindernachzug	67
19.	§ 35 AufenthG – Niederlassungserlaubnis für nachgezogene Kinder	68
20.	§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu minderjährigen unbegleiteten Kindern	68
21.	§ 37 AufenthG – Recht auf Wiederkehr	69
22.	§ 38a AufenthG – Mobilitätsberechtigte Drittstaatsangehörige	70
23.	§ 44 AufenthG – Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs	70
23.1	§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 AufenthG	70
23.2	§ 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 AufenthG	70
23.3	Neufassung des § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	70
23.4	§ 44 Abs. 2 AufenthG – Erlöschen des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs nach einem Jahr statt nach zwei Jahren	72
24.	Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG)	73
25.	§ 45a AufenthG – Berufsbezogene Deutschsprachförderung	73
25.1	Überblick zu § 45a AufenthG	73
25.2	Zuständigkeit des BAMF (§ 45a Abs. 1 AufenthG)	74

## Gesamtinhaltsübersicht

25.3	Verpflichtung zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 2 AufenthG) . . . . .	74
25.4	Datenübermittlung . . . . .	75
25.5	Verordnungsermächtigung (§ 45a Abs. 3 AufenthG) . . . . .	75
26.	§ 48 AufenthG – Identitätssicherung . . . . .	76
26.1	Überblick zu § 48 AufenthG . . . . .	76
26.2	Mitwirkungspflichten (§ 48 Abs. 3 AufenthG) . . . . .	76
26.3	Auswertung von Datenträgern (§ 48 Abs. 3a AufenthG) . . . . .	77
27.	§ 48a AufenthG – Erhebung von Zugangsdaten . . . . .	78
27.1	Allgemeines zu § 48a AufenthG . . . . .	78
27.2	Datenauskunftsverlangen gegenüber den Telekommu- nikationsdiensten (§ 48a Abs. 1 AufenthG) . . . . .	78
27.3	Unterrichtungspflicht (§ 48a Abs. 2 AufenthG) . . . . .	79
27.4	Datenauskunftserteilung (§ 48a Abs. 3 AufenthG) . . . . .	79
28.	§ 49 AufenthG – Sicherung der Identität . . . . .	79
28.1	Überblick zu § 49 AufenthG . . . . .	79
28.2	Identitätssicherung bei unerlaubter Einreise durch Fingerabdrücke (§ 49 Abs. 8) . . . . .	79
28.3	Identitätssicherung bei Asylantragstellung durch Fingerabdrücke (§ 49 Abs. 9 AufenthG) . . . . .	80
29.	§ 51 AufenthG – Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts . . . . .	80
30.	§ 52 AufenthG – Widerruf . . . . .	81
31.	§§ 53 bis 55 AufenthG – Neukonzeption des Ausweisungsrechts . . . . .	82
31.1	Allgemeines . . . . .	82
31.2	Rechtsänderung . . . . .	83
31.3	Gefahrenabwehr . . . . .	83
31.4	Verschlechterungsverbot nach Art. 13 ARB 1/80 . . . . .	84
31.5	Verfahrensfragen . . . . .	85
32.	§ 58 AufenthG – Abschiebung . . . . .	86
33.	§ 59 AufenthG – Abschiebungsandrohung . . . . .	86
33.1	Überblick zu § 59 AufenthG . . . . .	86
33.2	Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 Satz 6 AufenthG) . . . . .	86

33.3	Verbot einer Abschiebungsankündigung (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG) . . . . .	87
33.4	Vorliegen von Abschiebungsverboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) . . . . .	87
34.	Erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG) . . . . .	88
34.1	Überblick zu § 60 AufenthG . . . . .	88
34.2	Ausschluss der Flüchtlingszuerkennung nach Ermessen (§ 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG) . . . . .	89
35.	§ 60a AufenthG – Duldung . . . . .	90
35.1	Überblick zu § 60a AufenthG . . . . .	90
35.2	Genereller Abschiebungsstopp (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) . . . . .	90
35.3	Anspruchsduldung bei qualifizierter Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) . . . . .	91
35.4	Geltungsdauer und Erlöschen der Anspruchsduldung bei qualifizierter Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 5 und 6 AufenthG) . . . . .	93
35.5	Gesundheitliche Gründe gegen den Vollzug der Abschiebung (§ 60a Abs. 2c und 2d AufenthG) . . . . .	93
35.6	Ausschluss der Erwerbstätigkeit (§ 60a Abs. 6 AufenthG) . . . . .	94
36.	§ 62 AufenthG – Abschiebungshaft . . . . .	96
36.1	Überblick zu § 62 AufenthG . . . . .	96
36.2	Sicherungshaft nach gescheiterter Abschiebung (§ 62b Abs. 4a AufenthG) . . . . .	96
37.	§ 62a AufenthG – Vollzug der Abschiebungshaft . . . . .	96
37.1	Überblick zu § 62a AufenthG . . . . .	96
37.2	Sicherungshaftgründe (§ 62a Abs. 3 AufenthG) . . . . .	97
38.	§ 62b AufenthG – Ausreisegewahrsam . . . . .	97
38.1	Gesetzeszweck von § 62b AufenthG . . . . .	97
38.2	Beispiele für den Ausreisegewahrsam . . . . .	98
38.3	Rechtscharakter des Ausreisegewahrsams . . . . .	98
38.4	Zuständigkeit für den Haftantrag . . . . .	99
38.5	Anordnung des Ausreisegewahrsams (§ 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) . . . . .	99

## Gesamtinhaltsübersicht

38.6	Ausschlusstatbestand .....	100
38.7	Ort des Ausreisegewahrsams (§ 62b Abs. 2 AufenthG) ..	101
38.8	Anwendung des Abschiebungshaftregimes (§ 62b Abs. 3 AufenthG) .....	101
39.	§§ 68 und 68a – Begrenzung der Verpflichtungs- erklärung .....	101
40.	§ 71 AufenthG – Zuständigkeit .....	102
41.	§ 72 AufenthG – Beteiligungserfordernisse .....	102
41.1	Überblick zu § 72 AufenthG .....	103
41.2	Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (§ 72 Abs. 2 AufenthG) .....	103
41.3	Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft (§ 72 Abs. 4 AufenthG) .....	103
42.	§ 73b AufenthG – Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen .....	104
42.1	Allgemeines zu § 73b AufenthG .....	104
42.2	Gesetzeszweck von § 73b AufenthG .....	104
42.3	Zuverlässigkeitsprüfung Auswärtiges Amt – Zuständigkeit (§ 73b Abs. 1 AufenthG) .....	105
42.4	Zuverlässigkeitsprüfung Auswärtiges Amt – Personenkreis (§ 73b Abs. 1 AufenthG) .....	105
42.5	Zuverlässigkeitsprüfung Auswärtiges Amt – Wiederholungsprüfung (§ 73b Abs. 1 AufenthG) .....	105
42.6	Zuverlässigkeitsprüfung Auswärtiges Amt – Schriftliches Zustimmungserfordernis (§ 73b Abs. 1 AufenthG) .....	106
42.7	Datenerhebung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 73b Abs. 2 AufenthG) .....	106
42.8	Datenverarbeitung für andere Zwecke (§ 73b Abs. 3 AufenthG) .....	106
42.9	Aufnahme der Tätigkeit im Visumverfahren (§ 73b Abs. 4 AufenthG) .....	107
42.10	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer juristischen Person (§ 73b Abs. 5 AufenthG) .....	107
43.	§ 73c AufenthG – Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern .....	107

43.1	Allgemeines zu § 73c AufenthG	107
43.2	Gesetzeszweck von § 73c AufenthG	108
43.3	Externer Dienstleistungserbringer (§ 73c AufenthG)	108
43.4	Zusammenarbeit im Verfahren zur Beantragung nationaler Visa (§ 73c AufenthG)	109
43.5	Verfahren zur Beantragung nationaler Visa	109
44.	§ 75 AufenthG – Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	110
44.1	Überblick zu § 75 AufenthG	110
44.2	Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 75 Nr. 12 AufenthG)	110
45.	§ 77 AufenthG – Formerfordernisse	111
45.1	Überblick zu § 77 AufenthG	111
45.2	Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung eines schriftlichen Verwaltungsakts (§ 77 Abs. 3 AufenthG)	111
46.	§ 80 AufenthG – Handlungsfähigkeit	112
47.	§ 83 AufenthG – Beschränkung der Anfechtbarkeit	113
48.	§ 84 AufenthG – Wirkungen von Widerspruch und Klage	114
48.1	Überblick zu § 84 AufenthG	114
48.2	Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG)	114
48.3	Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AufenthG)	114
48.4	Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das BAMF (§ 83 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	114
49.	§ 88 AufenthG – Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen	115
50.	§ 88a Abs. 1, 1a und 3 AufenthG – Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen	115
50.1	Überblick zu § 88a AufenthG	115
50.2	Nutzung von Asylverfahrensdaten (§ 88a Abs. 1a AufenthG –	116

## Gesamtinhaltsübersicht

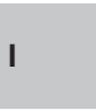
50.3	Berufsbezogene Deutschsprachförderung – Übermittlung der teilnehmerbezogener Daten (§ 88a Abs. 3 Satz 1 AufenthG) .....	116
50.4	Berufsbezogene Deutschsprachförderung – Daten- weitergabe auf Ersuchen (§ 88a Abs. 3 Satz 2 AufenthG)	116
50.5	Information in Desinteressefällen (§ 88a Abs. 3 Satz 3 AufenthG) .....	117
51.	§ 89 AufenthG – Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen .....	118
52.	§ 94 AufenthG – Amtsbefugnisse .....	118
53.	§ 95 AufenthG – Strafvorschriften .....	118
53.1	Überblick zu § 95 AufenthG .....	118
53.2	§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG .....	119
53.3	§ 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG .....	119
53.4	§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG .....	119
54.	§ 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern .....	120
55.	§ 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen .....	121
56.	§ 98 AufenthG – Bußgeldvorschriften .....	121
57.	§ 98c Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Verweis auf § 99 VergModG .....	121
58.	§ 104 AufenthG – Übergangsregelungen .....	122
58.1	Überblick zu § 104 AufenthG .....	122
58.2	§ 104 Abs. 5 AufenthG .....	122
58.3	Bisherige Übergangsregelung über eine kostenlose Teilnahme am Integrationskurs nach § 104 Abs. 5 AufenthG a. F. ....	122
58.4	Beschäftigung von „Ortskräften“ des Auswärtigen Amtes in einer Auslandsvertretung bis zur Zuverlässig- keitsüberprüfung (§ 104 Abs. 10 AufenthG) .....	123
58.5	§ 104 Abs. 11 AufenthG .....	123
58.6	§ 104 Abs. 12 AufenthG .....	124
58.7	§ 104 Abs. 13 AufenthG – Vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs .....	124
59.	§ 105a AufenthG .....	125
60.	§ 105c AufenthG .....	125

<b>III. Asylgesetz – Änderungen</b> .....	127
1. § 5 Abs. 5 Satz 1 AsylG – Besondere Aufnahme- einrichtung .....	128
2. § 24 Abs. 1a AsylG – Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung vor der Asylantragstellung auf andere Behörden .....	128
3. § 29 AsylG – Unzulässige Asylanträge .....	129
4. § 55 Abs. 1 AsylG – Einheitliche Regelung über die Entstehung der Aufenthaltsgestattung .....	130
4.1 Überblick § 55 AsylG .....	130
4.2 Gesetzeszweck von § 55 AsylG .....	131
4.3 Ausnahmen .....	131
5. Übergangsregelung (§ 87c AsylG) .....	132
6. Unbegleitete minderjährige Asylbewerber .....	132
7. 63a AsylG – Ankunftsnachweis im Asylverfahren .....	133
8. § 87c AsylG – Übergangsvorschriften .....	134
<b>IV. Beschäftigungsverordnung – Änderungen</b> .....	137
1. § 26 Abs. 2 BeschV – Beschäftigung von Angehörigen aus Staaten des Westbalkans .....	138
2. Evaluierung .....	138
<b>V. Register</b> .....	139
1. Abkürzungsverzeichnis .....	140
2. Literaturverzeichnis .....	150
3. Register wichtiger Entscheidungen .....	151
<b>VI. Stichwortverzeichnis</b> .....	153



## I. Wesentliche Änderungen im Überblick

1. Integrationsgesetz .....	20
2. Asylpaket II und Verschärfung des Ausweisungsrechts ...	22
3. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz .....	23
4. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung .....	26



# I. Wesentliche Änderungen im Überblick

## 1. Integrationsgesetz

Bundestag und Bundesrat haben am 7./8.7.2016 das Integrationsgesetz – IntG – v. 31.7.2016 (BGBl. I S. 1939) beschlossen. Das Integrationsgesetz tritt nach Art. 8 in seinen wesentlichen Teilen am 6.8.2016 in Kraft. Nach Art. 8 Abs. 2 und 3 IntG treten am 1.1.2017 die Neuregelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. zu den Folgen einer Nichtteilnahme (§ 44a AufenthG und § 5b AsylbLG) in Kraft.

Im Aufenthaltsgesetz gilt die Wohnsitzregelung nach § 12a für drei Jahre bis zum 6.8.2019 (Art. 8 Abs. 5 IntG); die Übergangsvorschrift in Bezug auf Verpflichtungserklärungen gilt ebenfalls drei Jahre bis zum 6.8.2019 (Art. 8 Abs. 6 IntG).

Das Gesetz zielt auf die **Verbesserung der Integration von Schutzberechtigten** in die Gesellschaft, insbesondere in den Arbeitsmarkt (vgl. z. B. § 5a AsylbLG) und auf die weitere **Beschleunigung der Asylverfahren**. Das Integrationsgesetz hat auch zum Ziel, die **Integration** der zu uns gekommenen schutzbedürftigen Menschen **in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt** durch **staatliche Angebote** gezielt zu fördern<sup>1</sup>. Gleichzeitig werden aber auch **Eigenbemühungen des Ausländers** im Integrationsprozess eingefordert. Für den Fall, dass eine zumutbare Mitwirkung der Betroffenen unterbleibt, greifen Sanktionsregelungen ein. Mit dem Gesetz sollen zudem die Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

Im Einzelnen werden folgende Bereiche neu geregelt:

- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit erbrachter Integrationsleistungen,
- Befristung des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs auf ein Jahr und Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme,
- Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung,

<sup>1</sup> Vgl. *Thym*, Integration kraft Gesetzes? Grenzen und Inhalte des „Integrationsgesetzes“ des Bundes, ZAR 2016, 241-251; *Eichenhofer*, Integrationsgesetzgebung, ZAR 2016, 251-261; *Welte*, Integrationsgesetz im Asylbereich, InfAuslR 2016, 389-391; *Welte*, Das Integrationsgesetz – Änderungen im SGB III und AsylbLG, ZAZ 2016, 269-274; *Welte*, Die neue aufenthaltsrechtliche Verfestigung von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen, KommP spezial 3/2016.

- befristete Wohnsitzzuweisung,
- einheitliche Regelung zur Entstehung der Aufenthaltsgestattung mit Ausstellung des Ankunftsnachweises,
- Begrenzung der Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers,
- Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
- Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Mit der **befristeten Wohnsitzregelung** nach § 12a AufenthG, die nach Art. 8 Abs. 5 IntG bis 6.8.2019 gilt, soll eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration von Schutzberechtigten geschaffen werden. Länder und Kommunen bekommen damit ein Instrument an die Hand, um eine integrationsfreundliche Verteilung zu organisieren. Die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, Schutzberechtigte gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen. Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.

Um für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 4 AufenthG) einen zusätzlichen **Integrationsanreiz** zu schaffen, wird ein Daueraufenthaltsrecht, die **Niederlassungserlaubnis**, künftig nur dann erteilt, wenn die oder der Schutzberechtigte **Integrationsleistungen** erbracht hat. Es gelten dafür im Wesentlichen die Bedingungen, die auch für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten.

In den Fällen der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder 3 AufenthG** ist **nur von den zwingenden Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich der Erfüllung der Visumpflicht** abzusehen (vgl. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b Integrationsgesetz). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch § 26 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG verdrängt werden (z. B. hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 4 AufenthG). Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG ist geboten, da Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. § 2 AsylG und Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Art. 28 GK haben. Sie genügen damit auch der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG, wodurch ihre Identität geklärt

## I. Wesentliche Änderungen im Überblick

ist. Im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wegen des Nicht-Bestehens eines Ausweisungsinteresses findet nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Nr. 5 AufenthG die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorrangig Anwendung. Das Absehen von § 5 Abs. 2 AufenthG in diesen Fällen ist erforderlich, weil Asylsuchende zu- meist nicht mit einem Visum einreisen und nach der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes die Einholung eines Visums im Verfolger- staat nicht zumutbar ist.

Die **Änderungen im Asylgesetz** ermöglichen, dass die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – (§ 5 AsylG) effizienter ausgestaltet werden können, unter anderem durch

- die Flexibilisierung der Einrichtung von Außenstellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AsylG),
- die Schaffung der Möglichkeit, freie Kapazitäten bei anderen Außenstellen des BAMF und anderen Behörden für die Antrag- stellung zu nutzen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1a AsylG),
- durch die Klarstellung, dass sich die widerlegliche Vermutung bei Asylantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten auch auf den subsidiären Schutz bezieht (§ 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1 AsylG), sowie

die Abschaffung der Pflicht zur förmlichen Zustellung nach Verwal- tungszustellungsgesetz für vollständig stattgebende Bescheide (§ 31 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

## 2. Asylpaket II und Verschärfung des Ausweisungs- rechts

### 2.1 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Am 17.3.2016 trat das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asyl- verfahren („Asylpaket II“) v. 11.3.2016 (BGBl. I S. 390) in Kraft.

Es enthält ein ganzes **Bündel von Maßnahmen**, um

- die **Asylverfahren substanziell zu beschleunigen**,
- **Fehlanreize zu nehmen**,
- die **Steuerung der Verteilung von Flüchtlingen** innerhalb Deutschlands deutlich zu verbessern und zu verstetigen,
- den **Familiennachzug** zu subsidiär Schutzberechtigten **für zwei Jahre auszusetzen**,

- **Hindernisse bei Abschiebungen** zu beseitigen und
- **Asylbewerberleistungen**, die zudem nur noch derjenige in voller Höhe erhält, der auch wirklich die ihm zugewiesene Aufnahmeeinrichtung aufsucht, zu reduzieren.

Mit dem Inkrafttreten des Asylpaketes II **endet** auch die **Praxis** des sogenannten „**Fragebogenverfahrens**“: Zu allen nach Inkrafttreten des Gesetzes eingehenden Asylanträgen wird es **wieder** eine **persönliche Anhörung** geben.

#### 2.2 Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter

Am **17.3.2016** trat das Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter v. 11.3.2016 (BGBl. I S. 394) in Kraft:

Freiheits-, Jugend- oder Bewährungsstrafen können damit grundsätzlich alle Anlass für eine Ausweisung sein. Unter anderem begründen

- Straftaten gegen das Leben,
- die körperliche Unversehrtheit,
- die sexuelle Selbstbestimmung,
- das Eigentum oder
- der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

zukünftig ein sogenanntes **schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 2 AufenthG)**, sofern ein Ausländer **hierfür zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (gleich welcher Höhe)** verurteilt wurde. Dies gilt auch, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Verschärfungen waren auch als eine **Konsequenz aus den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln und anderen Städten** beschlossen werden.

### 3. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Mit dem **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden das Asylverfahrensgesetz (Umbenennung in **Asylgesetz** – AsylG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Baugesetzbuch und weitere Gesetze (insgesamt 19 Gesetze und sechs Verordnungen) geändert.

## I. Wesentliche Änderungen im Überblick

Folgende Regelungen bilden den Kern der Maßnahmen:

- Der **Bund beteiligt sich** strukturell, dauerhaft und dynamisch an den **gesamtstaatlichen Kosten**, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Durch eine **Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz** entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** und bei der **Kinderbetreuung**. Außerdem werden die Leistungen des Bundes für den **sozialen Wohnungsbau** im Rahmen der Entflechtungsmittel aufgestockt.
- **Albanien, Kosovo und Montenegro** werden zu **sicheren Herkunftsstaaten** i. S. v. Art. 16a Absatz 3 GG bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen.
- Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen **Asylbewerber verpflichtet** werden können, **bis zu sechs Monate**, solche aus **sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens**, in **Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben**. Die **Landesregierungen** können **Rückführungen** vollziehbar Ausreisepflichtiger aus **humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal drei Monate aussetzen**.
- Um die **Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern**, werden **Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards** ermöglicht, ebenso gibt es Erleichterungen bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien und den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Mögliche **Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge** werden **beseitigt**:
  - Der **bisher** mit dem „**Taschengeld**“ abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in **Erstaufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen** (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen **Gemeinschaftsunterkünften** kann **ebenso** verfahren werden.
  - **Geldleistungen** werden **höchstens einen Monat im Voraus** ausbezahlt.
  - Für **vollziehbar Ausreisepflichtige**, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die **Leistungs-**

gewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige **schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr**, erhält er fortan grundsätzlich **nur noch Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie an Mitteln zur Körper- und Gesundheitspflege**.

- Für **Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1.9.2015 einen Asylantrag gestellt haben**, wird ein **Beschäftigungsverbot** eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.
- Die **Einführung der Gesundheitskarte** bleibt den **Ländern überlassen**. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen **Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen**. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewegen.
- Der **Impfschutz für Asylbewerber** wird verbessert.
- Es soll ermöglicht werden, dass **Asylsuchende, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Heilberuf verfügen, in die medizinische Erstversorgung von anderen Asylsuchenden in den (zentralen) Aufnahmeeinrichtungen/Unterkünften eingebunden** werden dürfen.
- Der Bund öffnet die **Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte **Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen** hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden.
- **Personen mit guter Bleibeperspektive** werden künftig bereits **frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung** erhalten können.
- Die **Strafbarkeit von Schleusern** wird **verschärft**. Künftig gilt für sie eine **Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten**.

## II. Aufenthaltsgesetz – Änderungen

1. § 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen . . . . .	32
2. § 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen . . . . .	33
3. § 6 AufenthG – geänderte schengenrechtliche Regelungen zur Bemessung des Kurzaufenthaltsrechts . . . . .	35
4. § 11 AufenthG – Einreise- und Aufenthaltsverbot . . . . .	35
5. § 12a AufenthG – Wohnsitzregelung . . . . .	41
6. § 14 AufenthG – Begriff der unerlaubten Einreise . . . . .	44
7. § 15 AufenthG – Zurückweisung . . . . .	44
8. § 17a AufenthG – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen . . . . .	44
9. §§ 18a und 60a AufenthG – Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufs- ausbildung und anschließender Beschäftigung . . . . .	46
10. § 23 Abs. 4 AufenthG – Aufnahme von Resettlement- Flüchtlingen . . . . .	47
11. § 23a AufenthG – Härtefallersuchen . . . . .	49
12. § 25 AufenthG – humanitäre Aufenthaltsrechte . . . . .	50
13. § 25a AufenthG . . . . .	53
14. § 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei nach- haltiger Integration . . . . .	55
15. § 26 AufenthG – Befristung der humanitären Aufenthalts- erlaubnisse, rechtliche Verfestigung . . . . .	57
16. § 29 AufenthG – Familiennachzug zu Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen . . . . .	61
17. § 30 AufenthG – Ehegattennachzug . . . . .	65
18. § 32 AufenthG – Kindernachzug . . . . .	67
19. § 35 AufenthG – Niederlassungserlaubnis für nach- gezogene Kinder . . . . .	68
20. § 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu minderjährigen unbegleiteten Kindern . . . . .	68
21. § 37 AufenthG – Recht auf Wiederkehr . . . . .	69

22. § 38a AufenthG – mobilitätsberechtigte Drittstaatsangehörige . . . . .	70
23. § 44 AufenthG – Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs . . . . .	70
24. Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG) . . .	73
25. § 45a AufenthG – Berufsbezogene Deutschsprachförderung	73
26. § 48 AufenthG – Identitätssicherung . . . . .	76
27. § 48a AufenthG – Erhebung von Zugangsdaten . . . . .	78
28. § 49 AufenthG – Sicherung der Identität . . . . .	79
29. § 51 AufenthG – Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts . . . . .	80
30. § 52 AufenthG – Widerruf . . . . .	81
31. §§ 53 bis 55 AufenthG – Neukonzeption des Ausweisungsrechts . . . . .	82
32. § 58 AufenthG – Abschiebung . . . . .	86
33. § 59 AufenthG – Abschiebungsandrohung . . . . .	86
34. § 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG – Erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen . . . . .	88
35. § 60a AufenthG – Duldung . . . . .	90
36. § 62 AufenthG – Abschiebungshaft . . . . .	96
37. § 62a AufenthG – Vollzug der Abschiebungshaft . . . . .	96
38. § 62b AufenthG – Ausreisegewahrsam . . . . .	97
39. §§ 68 und 68a – Begrenzung einer Verpflichtungserklärung	101
40. § 71 AufenthG – Zuständigkeit . . . . .	102
41. § 72 AufenthG – Beteiligungserfordernisse . . . . .	102
42. § 73b AufenthG – Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen . . . . .	104
43. § 73c AufenthG – Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern . . . . .	107
44. § 75 AufenthG – Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) . . . . .	110
45. § 77 AufenthG – Formerfordernisse . . . . .	111

46. § 80 AufenthG – Handlungsfähigkeit. . . . .	112
47. § 83 AufenthG – Beschränkung der Anfechtbarkeit. . . . .	113
48. § 84 AufenthG – Wirkungen von Widerspruch und Klage. . .	114
49. § 88 AufenthG – Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen . . . . .	115
50. § 88a Abs. 1, 1a und 3 AufenthG – Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen . . .	115
51. § 89 AufenthG – Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen. . . . .	118
52. § 94 AufenthG – Amtsbefugnisse . . . . .	118
53. § 95 AufenthG – Strafvorschriften . . . . .	118
54. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern . . . . .	120
55. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen . . . . .	121
56. § 98 AufenthG – Bußgeldvorschriften . . . . .	121
57. § 98c Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Verweis auf § 99 VergModG	121
58. § 104 AufenthG – Übergangsregelungen . . . . .	122
59. § 105a AufenthG . . . . .	125
60. § 105c AufenthG . . . . .	125



### III. Asylgesetz – Änderungen

1. Besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Abs. 5 Satz 1 AsylG) .	128
2. § 24 Abs. 1a AsylG – Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung vor der Asylantragstellung auf andere Behörden	128
3. § 29 AsylG – Unzulässige Asylanträge . . . . .	129
4. § 55 Abs. 1 AsylG – Einheitliche Regelung zur Entstehung der Aufenthaltsgestattung . . . . .	130
5. Übergangsregelung (§ 87c AsylG) . . . . .	132
6. Unbegleitete minderjährige Asylbewerber . . . . .	132
7. 63a AsylG – Ankunfts nachweis im Asylverfahren . . . . .	133
8. § 87c AsylG – Übergangsvorschriften . . . . .	134



## IV. Beschäftigungsverordnung – Änderungen

1. Beschäftigung von Angehörigen aus Staaten des Westbalkans – § 26 Abs. 2 BeschV .....	138
2. Evaluierung .....	138

## Register

1. Abkürzungsverzeichnis .....	140
2. Literaturverzeichnis .....	150
3. Register wichtiger Entscheidungen .....	151